

**Verordnung des Landkreises Harburg  
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet**

**„Estetal“**

**in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt  
und der Stadt Buchholz i.d.N.**

**vom 18. Dezember 2019**

**Artikel 1  
Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Estetal“**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Satz 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018, Nds. GVBl. S. 220, 2019 S. 26) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Estetal“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region Stader Geest und ist in zwei Bereiche geteilt. Es befindet sich in den Gemeinden Appel, Drestedt, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel und Wenzendorf der Samtgemeinde Hollenstedt und in den Gemeinden Dohren, Kakenstorf, Tostedt und Welle der Samtgemeinde Tostedt sowie in der Gemarkung Kakenstorf-Buchholz i.d.N. der Stadt Buchholz i.d.N. im Landkreis Harburg.  
Der erste Bereich liegt zwischen Hoinkenbostel und dem Südtail von Hollenstedt. Der zweite Bereich erstreckt sich zwischen dem nördlichen Teil von Hollenstedt bis zur Landkreisgrenze bei Moisburg.
- (3) Das NSG „Estetal“ wird maßgeblich vom Gewässerlauf der Este und einigen einmündenden Nebenbächen geprägt. Dabei wechseln sich Grünlandbereiche mit Waldbeständen ab. Die Gewässerauen sind zum Teil von deutlichen Talkanten eingerahmt. Im Bereich Bötersheim existieren zusammenhängende Heidebereiche mit einem von vier Restvorkommen des Vorblattlosen Leinblattes (*Thesium ebracteatum*) in Deutschland. Kleinflächig treten zudem verschiedene Moorbiotope auf. Das Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnet die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses NSG.
- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1 - Blatt 1 bis 3). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden,

gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 3). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Wesentliche Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (EU-Code: DE 2524-331, landesinterne Nummer: FFH 036) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 685 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Talniederung der Este einschließlich der zum Teil heidegeprägten und bewaldeten Randbereiche als dynamischer, vielfältig strukturierter Lebensraum standortheimischer und / oder schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich deren Alt- und Nebenarme sowie Altwässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung, insbesondere für wandernde Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cylostomata) sowie für Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) im Bereich eines Quellsumpfs bei Bötersheim,
  2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kleingewässer, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, z. B. Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*),
  3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder der Niederung wie z. B. Erlen-Eschenwälder, Erlenbruchwälder, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder sowie bodensaure Eichenmischwälder an den Talrändern sowie die in sehr gutem Erhaltungszustand vorkommendem kleinflächigen Buchenwaldvorkommen nordöstlich Bötersheim und am Mühlenbach,
  4. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten und Rieden sowie feuchten Hochstaudenfluren,
  5. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturreichen Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutztem Feuchtgrünland in zum Teil kleinräumigem Wechsel mit Feld- oder Solitärgehölzen, Hecken und Gebüsch,
  6. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen mit Vorkommen zahlreicher hochgradig gefährdeter Arten wie z. B. Ästige Graslilie (*Anthericum ramosum*), Frühlings-Segge (*Carex caryophyllaea*) und Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) sowie mit Vorkommen des Vorblattlosen Leinblattes (*Thesium ebracteatum*),

7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, lebender Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, Übergangs- und Schwinggrasmoore, regenerationsfähiger Hochmoore, sowie naturnahe Moorwälder verschiedener Ausprägungen,
  8. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, vor allem der Niederungen und Talrandbereiche, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
  9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
  10. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 036 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Die Erhaltungsziele für das FFH Gebiet 036 im NSG sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden  
als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, insbesondere in der Bötersheimer Heide und am Rande des Moorschlatts bei Siedlung Valzik,
    - b) 91D0 Moorwälder  
als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder, insbesondere am Fuß der Talkanten und auf kleinen Vermoorungen, außerhalb des Talraumes auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einem naturnahen Wasserhaushalt und allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
    - c) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen entlang der Este sowie in der Mühlenbachniederung und kleineren Quelltäälchen, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen, wie z. B. Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
  2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum* [Dünen im Binnenland]  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch

Englischer und/ oder Behaarter Ginster (*Genista anglica*, *G. pilosa*), teilweise auch Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere (*Vaccinium myrtillus*, *V. vitis-idaea*), sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, insbesondere im Bereich Niederes Feld,

- b) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*  
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großblaukraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften, insbesondere in der Mühlenbachniederung,
- c) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*  
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen, typischen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und abschnittsweise lückigem, naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, insbesondere der Este und des Mühlenbachs,
- d) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*  
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide (*Erica tetralix*) und weiteren Moor- und Heidearten, wie z. B. Torfmoose (*Sphagnum* ssp.), Moorlilie (*Nartecium ossifragum*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Schnabelried und Besenheide, einschließlich kleinflächiger Übergänge zu Hochmoorvegetation,
- e) 4030 Trockene europäische Heiden  
als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden in der Bötersheimer Heide und im oberen Mühlenbachtal, insbesondere mit Dominanz von Besenheide, eingestreut Englischer und / oder Behaarter Ginster in einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen und niedrig- und hochwüchsigen Zwergstrauchbeständen,
- f) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe  
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern,
- g) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
als artenreiche Wiesen im Bereich der Bötersheimer Heide sowie im Estetal bis Moisburg auf nährstoffarmen, mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
- h) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore in Ausblasungsmulden mit ungestörtem Wasserhaushalt u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen insbesondere in den Bereichen Bötersheimer Heide und Niederes Feld,

- i) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- und Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder, insbesondere östlich der Este bei Böttersheim, auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
  - j) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder, insbesondere entlang der Talkanten und im Bereich der Böttersheimer Heide, auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Talraum der Este und ihrer Nebengewässer, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Auenwäldern und hoher Gewässergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbundes,
  - b) Kammmolch (*Triturus cristatus*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien (auch temporären) Stillgewässern oder in mittelgroßen bis großen Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, wie z. B. Brachland, Wald, extensivem Grünland, Hecken, Solitärgehölzen, und im Verbund zu weiteren Vorkommen,
  - c) Rundmäuler: Meer- (*Petromyzon marinus*), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung der Este und ihrer Nebenbäche als natürliches, durchgängiges, unverbautes, gehölzbestandenes, sommerkühles und unbelastetes Gewässersystem, mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose mit Bachforelle und deren anadromen Wanderform (Meerforelle) sowie Hasel, Döbel, Gründling und Schmerle als charakteristische Arten,
  - d) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)  
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Este und ihrer Nebengewässer als naturnahe Fließgewässer, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten,

wechselnder Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie mit ungenutzten Gewässerrandstreifen und extensivem Grünland als Jagdrevier,

e) Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*)

als langfristig überlebensfähige Population in der Bötersheimer Heide mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Wuchsorte der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Entwicklung von in der Vegetationsperiode ausreichend belichteten, kurzrasigen, offenen, von Störvegetation freien und unverfilzten, basenreichen Sandmagerrasen im Komplex mit Borstgrasrasen, sonstigen Sandmagerrasen und Calluna-Heiden.

- (5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten NSG sind:
1. die Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen Grundwasserverhältnissen und standorttypischen Wasserverhältnissen geprägten Aue,
  2. das Zulassen eigendynamischer Prozesse–im Bereich der Fließgewässer und Wälder, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Eichenbeständen,
  3. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
  4. die Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung und
  5. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald).

### **§ 3 Verbote**

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,

7. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle, Wirtschaftsdünger und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes; mit Ausnahme des Mahdgutes nach einem Säuberungsschnitt im Herbst,
  10. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  11. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrssysteme wie z.B. Drachen und Drohnen) im NSG zu betreiben,
  12. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten oder Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  14. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
  15. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
  16. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
  17. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
  18. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
  19. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  21. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  22. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
  23. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt.

- (3) Die Verbote in Absatz 1 und 2 gelten nicht für
1. die Unterhaltung der „Bundesautobahn (BAB) 1 Hamburg-Bremen“ und
  2. die Unterhaltung der Bahntrasse “Bremen-Hamburg”
- unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 12 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Zustimmung,
    - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - h) und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  3. der naturverträgliche, nicht Freizeit Zwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken und zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung überschüssigen Wegebaumaterials im Wegeseitenraum



und auf angrenzenden Flächen und nur und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:

- a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit milieu- und landschaftsangepasstem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
- b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
  - a) die mechanische Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung (z. B. Este) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
6. das Befahren der Este entsprechend der „Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeingebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve, und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer“ vom 18. Juni 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 32, Seiten 777 ff.), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 8, Seite 119). Das Anlanden und Betreten der Ufer im NSG ist, ausgenommen an den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Ein- und Aussetzstellen, verboten,
7. die Durchführung von Veranstaltungen, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,

9. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
  10. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitäräume sind zu erhalten; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
  11. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  12. die Einleitung von Abwasser im Sinne des WHG mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §10 Abs. 1 WHG,
  13. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Ackerflächen**, jedoch
    - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,
    - b) ohne Bodenaufschüttungen oder sonstige Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs,
    - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
    - d) ohne Aufbringen von Klärschlamm.Die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 4 (Grünland C) ist zulässig.
  2. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Grünlandflächen A**, jedoch
    - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
    - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
    - c) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung, insbesondere von Über- und Nachsaaten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - d) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - e) ohne Umwandlung in Acker,
    - f) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

- g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
  - h) ohne Düngung; eine organische Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  - i) bei Weidenutzung nur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Pferdehaltung und Zufütterung,
  - j) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
  - k) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres,
  - l) mit Belassen eines 2,5 Meter Randstreifens ohne Bewirtschaftung an einer Längsseite vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,
3. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen B**, jedoch
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres und vom 01. März bis zum 31. März eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
  - c) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung, insbesondere von Über- und Nachsaaten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - d) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist eine selektive Einzelpflanzenbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln zulässig,
  - e) ohne Umwandlung in Acker,
  - f) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
  - h) maximal zweimalige Mahd pro Jahr; in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind zusätzliche Mahdtermine zulässig,
  - i) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres; mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist eine Vorverlegung des Mahdtermins auf den 20. Mai möglich,
  - j) ohne Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
    - ja) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
    - jb) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter Ordnung,
    - jc) 3 Meter breiten Gewässerrandstreifen entlang Gewässern dritter Ordnung,

- k) mit einer Düngung von max. 80 kg/N pro ha und Wirtschaftsjahr, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
  - l) bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung. Eine Pferdebeweidung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  - m) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres,
4. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen C**, jedoch
- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
  - b) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung, insbesondere von Über- und Nachsaaten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - c) ohne Umwandlung in Acker
  - d) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
  - f) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig,
  - g) ohne Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
    - ga) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
    - gb) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter Ordnung,
    - gc) 3 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern dritter Ordnung.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen

1. die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; ihre Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung von Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
6. abweichend von § 4 (2) Nr. 11 die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde für das

Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,

7. abweichend von § 3 (1) Nr. 9 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf allen in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellten Waldflächen im NSG oder nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, soweit
    - a) ein Kahlschlag auf den Waldflächen B-F unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; auf den Waldflächen A ist ein Kahlschlag mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt,
    - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - d) alle Horstbäume im Bestand belassen werden,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen sind Bohrungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
    - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
    - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
    - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - j) das Aufasten der Waldränder mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird,

2. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche A** gekennzeichnet sind, soweit
  - a) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
  - b) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Fichte, Roteiche, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
  - c) in Beständen aus standortheimischen Arten eine künstliche Verjüngung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stattfindet,
3. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche B** (9160, 9190, 91E0 EHZ B oder C) gekennzeichnet sind, soweit
  - a) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - b) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - ca) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - cb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;
    - cc) je Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
    - cd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - d) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

4. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche C** (91D0 EHZ B oder C) gekennzeichnet sind, soweit
  - a) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - b) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - c) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - da) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - db) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - dc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
    - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
5. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche D** (9160, 9190, 91E0 EHZ A) gekennzeichnet sind, soweit
  - a) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - b) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- ca) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - cb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; die Anzahl erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 2 lebende Altholzbäume, bis 0,99 ha 4 lebende Altholzbäume); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; die Anzahl erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz, bis 0,99 ha 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz),
  - cd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- d) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
1. **Stillgewässer** (z. B. Teiche)
    - a) die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - b) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen, wenn kein wirksamer Schutz gegen Fisch- und Krebswechsel vorhanden ist,
    - c) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird,
    - d) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
    - e) Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der Wert gebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - f) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,



## 2. Fließgewässer

- a) die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - b) ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
  - c) unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
  - d) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
  - e) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
  3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
  4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist,
  5. der Einsatz von Drohnen nur im Rahmen der jagdlichen Hegepflicht,
  6. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen). Die Naturschutzbehörde erteilt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde die Erlaubnis für Ausnahmen von dieser Regelung, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (8) Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne gilt:
1. Freigestellt sind die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan „Neddernhof“ der Gemeinde Tostedt vom 15.06.2006 für zulässig erklärt worden ist.
  2. Freigestellt sind die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan „An der Este“ der Gemeinde Tostedt vom 19.07.2006 für zulässig erklärt worden sind.
  3. Freigestellt sind die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan „An der Este“ der Gemeinde Kakenstorf, zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 11.09.2006 für zulässig erklärt worden sind.
  4. Freigestellt sind die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan „Estesiedlung und Siedlung Valzik“ vom 19.07.2006 der Gemeinde Drestedt für zulässig erklärt worden sind.
  5. Freigestellt sind die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan „Appelbeck, Teilbereich 2“ der Gemeinde Moisburg vom 20.07.2006 für zulässig erklärt worden sind.

6. Freigestellt sind die Nutzungen auf den Grundstücken, die durch den Bebauungsplan „Liethberg II“ der Gemeinde Moisburg vom 19.04.1971 für zulässig erklärt worden sind.
- (9) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg.
- (10) Freigestellt ist die Nutzung, Pflege und Instandsetzung des Bodendenkmals „Alte Burg“ auf den Grundstücken Gemarkung Hollenstedt, Flur 7, Flst. 76 + 82 in bisheriger Art und im bisherigen Umfang.
- (11) Freigestellt ist die Nutzung und Unterhaltung der Begräbnisstätte auf dem Grundstück Gemarkung Bötersheim, Flur 3, Flurstück 6/1 in bisheriger Art und im bisherigen Umfang.
- (12) Freigestellt ist die bisherige Nutzung als „Pfarrgarten“ und die Durchführung von Veranstaltungen durch die Kirchengemeinde Moisburg auf dem Grundstück Gemarkung Moisburg, Flur 3, Flurstück 115/4.
- (13) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5 Zustimmungen / Anzeigen**

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 8

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide-, Magerrasen- oder Moorflächen in der Bötersheimer Heide, im oberen Mühlenbachtal, bei der Siedlung Valzik und im Bereich Niederes Feld.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 9

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 12 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 12 vorliegen

oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 11 Außerkräfttreten**

Das Landschaftsschutzgebiet WL 5 „Estetal und Umgebung“ vom 14. November 1984 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52, Seiten 799 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 29, Seiten 489 ff.) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## **Artikel 2** **Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Estetal“**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

### **§ 1** **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Estetal“ erklärt.
- (2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2 - Blatt 1 und 2). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze. Die Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 3). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Wesentliche Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (EU-Code: DE 2524-331, landesinterne Nummer: FFH 036) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 215 ha.

### **§ 2** **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG „Estetal“ liegt in der naturräumlichen Region Stader Geest und besteht aus zwei Gebietsteilen. Es befindet sich in den Gemeinden Appel und Hollenstedt der Samtgemeinde Hollenstedt sowie den Gemeinden Handeloh und Welle der Samtgemeinde Tostedt im Landkreis Harburg.

Der erste Abschnitt beginnt östlich von Cordshagen bei Welle und umfasst die Esteniederung bis Hoinkenbostel (inklusive der Postriede bei Hoinkenbostel). Der zweite Abschnitt beinhaltet den Lauf der Este mit dem Mündungsbereich des Rollbachs sowie die umliegenden Wiesen und Gehölzbestände im Bereich der Gemeinde Hollenstedt. Dieses Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnet die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses LSG.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Talniederung der Este mit offenen und halboffenen Grünlandkomplexen als dynamischer, vielfältig strukturierter Lebensraum standortheimischer und / oder schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften.

(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich deren Alt- und Nebenarme sowie Altwässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung, insbesondere für wandernde Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cylostomata) sowie für Fischotter (*Lutra lutra*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
  2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kleingewässer, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, z. B. Kammmolch (*Triturus cristatus*),
  3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder der Niederung wie z. B. Erlen-Eschenwälder, Erlenbruchwälder, feuchte sowie bodensaure Eichenmischwälder an den Talrändern,
  4. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten und Rieden sowie feuchten Hochstaudenfluren,
  5. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturreichen Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutztem Feuchtgrünland in zum Teil kleinräumigem Wechsel mit Feld- oder Solitärgehölzen, Hecken und Gebüsch,
  6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerationsfähiger Hochmoore, sowie naturnahe Moorwälder verschiedener Ausprägungen,
  7. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, vor allem der Niederungen und Talrandbereiche, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
  8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im LSG,
  9. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des LSG.
- (4) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 3 ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 036 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 036 im LSG sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 91D0 Moorwälder  
als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder, insbesondere am Fuß der Talkanten und auf kleinen Vermoorungen, außerhalb des Talraumes auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einem naturnahen Wasserhaushalt und allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,

- b) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen entlang der Este sowie in der Mühlenbachniederung und kleineren Quelltälichen, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen, wie z. B. Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche  
als naturnahes dystrophes Moorschlatt westlich der Este bei Hoinkenbostel mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation,
- b) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*  
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen, typischen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und abschnittsweise lückigem, naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, insbesondere der Este,
- c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe  
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, insbesondere im Raum Welle,
- d) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
als artenreiche Wiesen, insbesondere in den zentralen Bereichen von Hollenstedt, auf nährstoffarmen, mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland,
- e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore in Ausblasungsmulden mit ungestörtem Wasserhaushalt, insbesondere im Bereich Bötersheimer Heide, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen,
- f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder, insbesondere entlang der Talkanten und im Bereich der Bötersheimer Heide, auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,

3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Talraum der Este und ihrer Nebengewässer, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Auenwäldern und hoher Gewässergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbundes,

b) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien (auch temporären) Stillgewässern oder in mittelgroßen bis großen Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, wie z. B. Brachland, Wald, extensivem Grünland, Hecken, Solitärgehölzen, und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

c) Rundmäuler: Meer- (*Petromyzon marinus*), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung der Este und ihrer Nebenbäche als natürliches, durchgängiges, unverbautes, gehölzbestandenes, sommerkühles und unbelastetes Gewässersystem, mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose mit Bachforelle und deren anadromen Wanderform (Meerforelle) sowie Hasel, Döbel, Gründling und Schmerle als charakteristische Arten,

d) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Este und ihrer Nebengewässer, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, wechselnder Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie mit ungenutzten Gewässerrandstreifen.

(6) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten LSG sind:

1. die Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen Grundwasserverhältnissen und standorttypischen Wasserverhältnissen geprägten Aue,
2. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Fließgewässer und Wälder, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Eichenbeständen,
3. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
4. die Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung und
5. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.



- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung gemäß § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung freigestellt sind oder erlaubt werden können.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Im LSG sind daher insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Straßen und Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
4. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
6. Bohrungen aller Art niederzubringen,
7. Wasser ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
8. Gewässer auszubauen, zu überbauen oder zu verrohren sowie Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
9. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle, Wirtschaftsdünger und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
11. Gärten anzulegen oder zu erweitern,
12. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrssysteme wie z.B. Drachen und Drohnen) im LSG zu betreiben; mit Ausnahme des naturverträglichen, nicht Freizeitwecken dienenden Einsatzes von Drohnen mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde oder zu land- und

- forstwirtschaftlichen Zwecken und zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneinsatz nicht beunruhigt werden,
14. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten, Hubschraubern) im LSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  15. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde durchzuführen,
  16. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
  17. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
  18. das Befahren der Este außerhalb der von der „Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeingebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve, und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer“ vom 18. Juni 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 32, Seiten 777 ff.), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 8, Seite 119) festgelegten Bereiche und Zeiträume; das Anlanden und Betreten der Ufer im LSG ist verboten,
  19. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
  20. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
  21. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
  22. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  23. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  24. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  25. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
  26. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, aufzuasten oder erheblich zu beeinträchtigen,
  27. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis 30. September und ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde; Solitärbäume sind zu erhalten,
  28. Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas zu errichten sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

## § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten nach §§ 3, 5 und 6 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Erlaubnis,
    - d. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - e. und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
    - f. und die wissenschaftliche Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
    - g. und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung überschüssigen Wegebaumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
    - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit milieu- und landschaftsangepasstem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder Mineralgemisch,
    - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
    - a) die mechanische Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung (z. B. Este) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
    - b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
  5. die Durchführung von Veranstaltungen, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen,
  6. das Betreten der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als „Freizeit- und Erholungsfläche“ gekennzeichneten Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Hollenstedt, Flur 5, Flurstück 109/4 zur ruhigen Erholung,
  7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  8. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
  9. die Einleitung von Abwasser im Sinne des WHG mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §10 Abs. 1 WHG,
  10. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:

1. **Stillgewässer** (z. B. Teiche)

- a) die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
- b) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen, wenn kein wirksamer Schutz gegen Fisch- und Krebswechsell vorhanden ist,
- c) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird,
- d) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
- e) Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der Wert gebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
- f) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,

2. **Fließgewässer**

- a) die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
- b) ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
- c) unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
- d) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- e) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird.

(4) Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen erfolgt nur nach vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und / oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kurrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen wird,
5. der Einsatz von Drohnen nur im Rahmen der jagdlichen Hegepflicht,
6. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen). Die Naturschutzbehörde erteilt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde die

Erlaubnis für Ausnahmen von dieser Regelung, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (5) Freigestellt sind die Nutzungen auf dem Grundstück Gemarkung Hollenstedt, Flur 5, Flst. 109/4, die durch den Bebauungsplan „Ortszentrum Hollenstedt“ der Gemeinde Hollenstedt vom 19.04.1990 für zulässig erklärt worden sind.
- (6) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im LSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes mit der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## § 5 Landwirtschaftliche Bodennutzung

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen gelten folgende Vorgaben:

- (1) Für alle landwirtschaftlichen Flächen gilt:
  1. Die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes ist **verboten**; mit Ausnahme des Mahdgutes nach einem Säuberungsschnitt im Herbst und die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten, sofern sie auf den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
  2. Folgende Handlungen dürfen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
    - a) die Instandsetzung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen,
    - b) die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
    - c) die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat.
  3. **Freigestellt** ist:
    - a) die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen,
    - b) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
    - c) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände,
    - d) die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung von Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
    - e) abweichend von § 3 (1) Nr. 7 die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,

(2) Für Flächen, die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Grünlandflächen A** gekennzeichnet sind, gilt:

1. **Verboten** ist:

- a) die maschinelle Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
- b) die mechanische Zerstörung des Grasnarbe,
- c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- c) die Umwandlung in Acker,
- d) die Veränderung des natürlichen Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- e) die Düngung,
- f) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
- g) eine Weidenutzung, mit Ausnahme einer Weidenutzung zur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten; jedoch ohne Pferdehaltung und ohne Zufütterung,
- h) mehr als zweimalige Mahd pro Jahr,
- i) eine erste Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres,
- j) die Bewirtschaftung eines 2,5 Meter breiten Randstreifens an einer Längsseite in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres.

2. Folgende Handlungen dürfen in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

- a) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung; insbesondere von Über- und Nachsaaten,
- b) organische Düngung.

(3) Für Flächen, die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Grünlandflächen B** gekennzeichnet sind, gilt:

1. **Verboten** ist:

- a) die maschinelle Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
- b) die mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
- c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- c) die Umwandlung in Acker,
- d) die Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- e) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
- g) die erste Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres,

- f) die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
    - fa) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
    - fb) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter Ordnung,
    - fc) 3 Meter breiten Gewässerrandstreifen entlang Gewässern dritter Ordnung,
  - g) die Düngung mit mehr als 80kg/N pro ha und Wirtschaftsjahr,
  - h) das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
  - i) eine Weidenutzung mit Zufütterung,
  - j) eine Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres.
2. Folgende Handlungen dürfen in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
- a) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung; insbesondere von Über- und Nachsaaten,
  - b) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 31. März eines jeden Jahres,
  - c) eine mehr als zweimalige Mahd pro Jahr,
  - d) eine Beweidung mit Pferden,
  - e) die selektive Einzelpflanzenbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln,
  - f) eine Vorverlegung des Mahdtermins auf den 20. Mai,
- (4) Für Flächen, die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Grünlandflächen C** gekennzeichnet sind, gilt:
1. **Verboten** ist:
- a) die mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
  - b) die Umwandlung in Acker,
  - b) die Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - c) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
  - d) die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
    - da) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
    - db) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter Ordnung
    - dc) 3 Meter breiten Gewässerrandstreifen entlang Gewässern dritter Ordnung.



2. Folgende Handlungen dürfen in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
- die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung; insbesondere von Über- und Nachsaaten,
  - der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

## § 6 Forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes

(1) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen wird nach Maßgabe der folgenden Nummern unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote beschränkt:

- Verboten** ist auf allen Waldflächen im LSG:
  - die erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Waldbestände im Hinblick auf deren Funktion und Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die Veränderung des Wasserhaushaltes und die Erstaufforstung mit nicht naturraumtypischen Gehölzen,
  - eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - die Beseitigung von Horstbäumen,
  - eine Düngung,
  - eine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist die Durchführung von Bohrungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
  - eine Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
  - ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
  - ein Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - das Aufasten der Waldränder, wenn dies nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- Folgende Handlungen sind **nur mit vorheriger Erlaubnis** der Naturschutzbehörde zulässig:
  - die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
  - ein Neu- oder Ausbau von Wegen.

3. Folgende Handlungen sind auf allen Waldflächen von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung **freigestellt**:
  - a. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung,
  - b. die Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
4. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche A** gekennzeichnet sind, sind **zusätzlich zu Nr. 1 bis 3** folgende Vorgaben zu beachten:
  - a) ein Kahlschlag ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
  - b) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
  - c) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald ist verboten,
  - d) in Beständen aus standortheimischen Arten ist eine künstliche Verjüngung nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig.
5. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche B** (9190, 91E0 EHZ B oder C) gekennzeichnet sind, sind **zusätzlich zu Nr. 1 bis 3** folgende Vorgaben zu beachten:
  - a) ein Kahlschlag ist verboten, die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig,
  - b) eine Entwässerungsmaßnahme ist nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - ca) ist ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
    - cb) sind je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) sind je Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder

- liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
- cd) sind auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
  - d) bei künstlicher Verjüngung dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  - e) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.
6. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche C** (91D0 EHZ B oder C) gekennzeichnet sind, sind **zusätzlich zu Nr. 1 bis 3** folgende Vorgaben zu beachten:
- a) ein Kahlschlag ist verboten, die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig,
  - b) eine Entwässerungsmaßnahme ist nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) auf Moorstandorten ist nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
  - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - da) ist ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
    - db) sind je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - dc) sind je Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
    - dd) sind auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,

- e) bei künstlicher Verjüngung dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- f) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.

## **§ 7**

### **Erlaubnisse / Anzeigen**

- (1) Die erforderliche Erlaubnis nach §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung darf auf schriftlichen Antrag nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung beeinträchtigt wird. Auch Anzeigen bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 9**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 10**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
  - 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie bspw. Aushagerungs- und Pflegemahd, Mahdgutübertragung oder die Beseitigung von gebietsfremden Arten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 11**

#### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs.1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

### **§ 12**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne das eine zulässige Handlung vorliegt, eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 13**

#### **Außerkräfttreten**

Das Landschaftsschutzgebiet WL 5 „Estetal und Umgebung“ vom 14. November 1984 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52, Seiten 799 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 29, Seiten 489 ff.) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

### Artikel 3

## Verordnung zur 3. Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

„Estetal und Umgebung“

vom 14. November 1984

in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Kreistages vom 30.06.2005  
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52 vom 22.12.2005, S. 799),  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.06.2006  
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 29 vom 19.07.2006, S. 489)

vom 18. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. §§ 14, 19 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

### § 1

Die Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Estetal und Umgebung“ in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt, Gemarkungen Moisburg, Regesbostel, Appel, Hollenstedt, Wenzendorf, Drestedt, Bötersheim, Kakenstorf, Todtglüsing und Dohren vom 14. November 1984 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Schutzgegenstand und Schutzzweck“

b. Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen und durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

(1) „Schutzgegenstand ist das in §1 festgesetzte Gebiet. Es ist gekennzeichnet durch die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturräumlichen Unterregionen „Apenser Lehmeest“ und „Tostedter Geest“. Diese sind durch zahlreiche Bäche und deren Niederungen sowie der sie umgebenden Geestlandschaft mit einer zum Teil markant ausgeprägten hügelig bis flachwelligen Morphologie bestimmt. Wälder und weiträumige, durch Gehölze strukturierte bäuerliche Kulturlandschaft prägen das Erscheinungsbild der Landschaft.

Das Gebiet wird zur Erhaltung seines Charakters unter Schutz gestellt. Es ist ein flächenhafter Ausschnitt der Landschaft und umfasst die an diese Fläche gebundene Natur in ihrer Gesamtheit.

(2) Im Allgemeinen ist der Charakter des LSG zu erhalten und zu entwickeln.

Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch:

1. Vielfältige Wälder mit einer überwiegend hügelig bis flachwelligen Morphologie. In Teilen sind sie durch naturnahe oder historisch alte Waldbestände geprägt. Hervorzuheben ist unter anderem das großflächig zusammenhängende Waldgebiet in der Umgebung der Este und des Mühlenbachs südlich von Hollenstedt, das Bumbecker Gehege, die Wälder am Staersbach sowie das Waldgebiet in der Umgebung des Appelbeek,
  2. zahlreiche Talräume mit zum Teil naturnahen Bachläufen, Wäldern und Gehölzen, einer Vielzahl von Teichen, Brachen und zum Teil extensiv genutzten Grünlandbeständen. Gebietsprägende Bäche sind unter anderem Perlbach, Rollbach, Mühlenbach, Rebeck, Voßbeek, Bumbeck, Appelbeke und der Staersbach,
  3. eine vielfältige bäuerliche Kulturlandschaft, mit ihrer hügelig bis flachwelligen Morphologie,
  4. die bäuerlichen Kulturlandschaft mit einer vielfältigen Ausstattung an Landschaftselementen, wie unter anderem Alleen, Hecken, Feldgehölzen, kleinen Wäldern, Einzelbäumen, Wegrainen, Findlingen oder kleinen Stillgewässern,
  5. einen harmonische Übergang der freien Landschaft in die ortstypischen Siedlungsrandbereiche,
  6. die großräumig von baulichen Anlagen ungestörte freie Landschaft.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt im Allgemeinen die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
1. des Charakters des Gebietes zur Sicherung seiner Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
  2. die Erhaltung des gesamten Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  3. des Gebietes als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere.
- (4) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung oder Entwicklung der geologischen Formenvielfalt,
  2. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gehölzbeständen, wie u.a. Baumreihen, -gruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölzen, sonstigen Gehölzbeständen oder Einzelbäumen,
  3. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Waldbestände, insbesondere auf historisch alten Waldstandorten sowie der ausgeprägten Verzahnung der Waldränder mit der bäuerlichen Kulturlandschaft,
  4. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Grünland

im gesamten Gebiet,

5. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von gras- und staudenreichen Weg- und Ackerrainen,
6. die Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens insbesondere seiner natürlichen Bodenhorizontfolge,
7. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Bachläufe – auch der nur zeitweilig wasserführenden, ihrer Quell- und Uferbereiche mit u.a. Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen,
8. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und ihrer Uferzonen,
9. die Erhaltung Entwicklung oder Wiederherstellung einer guten Wasserqualität in den Fließ- und Stillgewässern,
10. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der offenen bis halboffenen, strukturreichen Niederungen der Bachläufe mit überwiegend extensiv genutztem Feuchtgrünland, in zum Teil kleinräumigem Wechsel, mit Feld- oder Solitärgehölzen, Hecken und Gebüsch,
11. die Erhaltung , Entwicklung oder Wiederherstellung von gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen naturnahen Flächen wie unter anderem von Röhrichten, Riedern, feuchten Hochstaudenfluren, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen oder Heiden,
12. Erhaltung oder Wiederherstellung der traditionellen Ackerbewirtschaftung (Bodenbearbeitung, Saat, Ernte) als Voraussetzung für die sinnliche Wahrnehmbarkeit des Jahreszeitenwechsels und aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt der Feldfluren,
13. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit im gesamten Gebiet, unter anderem als Voraussetzung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.“



## **Artikel 4**

### **§ 1 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 22. Januar 2020

Landkreis Harburg  
Der Landrat

Rainer Rempe